

Ordnung Gender und Diversity

OGuD

Ersteller	Kommission für Gender & Diversity
Freigeber	Senatsbeschluss vom 29.09.2021
Version	OGuD/III/25.03.2022

Präambel

Die hs21 stellt sich aus voller Überzeugung der Aufgabe und Herausforderung, ihren Angehörigen als Menschen verschiedener sozialer, nationaler und kultureller Herkunft, unterschiedlicher Religionszugehörigkeit, Hautfarbe, Alters und gesundheitlicher Verfasstheit sowie unterschiedlicher Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung mit Anerkennung zu begegnen und sie gleichberechtigt an der Gestaltung der Hochschule und ihrer strategischen Weiterentwicklung zu beteiligen.

Der Bedeutung dieser Aufgabe entsprechend richtet der Senat der hs21 eine eigenständige Kommission für Gender und Diversity ein, die alle Gruppen der Hochschule beteiligt und die mit der in der Hochschulleitung zuständigen Person für Gender und Diversity zusammenwirkt.

Es werden Maßnahmen zur Ermöglichung für ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche Tätigkeit festgelegt und ein konstruktiver und wertschätzender Umgang mit Diversität gewährleistet.

§ 1 Zielsetzung der Kommission

(1) Auf der Basis

- des Art. 3 des Grundgesetzes,
- des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen,
- des Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz,
- des Sozialgesetzbuch IX,
- des Niedersächsische Hochschulgesetz,
- der Erasmus Charta for Higher Education (ECHE) und
- der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

verpflichtet sich die Hochschule, Gleichstellung als Querschnittsaufgabe in alle Entwicklungsprozesse, Verwaltungsverfahren und ins Qualitätsmanagement zu integrieren.

- (2) Hierfür wird von der Kommission ein Konzept zum Umgang mit Diversität entwickelt und fortlaufend angepasst. Es stellt Ziele und Maßnahmen auf, die ein diskriminierungsfreies Studium bzw. eine diskriminierungsfreie wissenschaftliche, künstlerische und andere berufliche Tätigkeit gewährleisten. Dabei sind gleiche Teilhabechancen an den Ressourcen in der Lehre, Forschung und Weiterbildung zu beachten.
- (3) Durch die Kommission wird auf den Abbau bestehender Benachteiligungen und Diskriminierungen hingewirkt. Zielgruppen sind alle Hochschulmitglieder, Hochschulangehörige und Gäste der Hochschule.
- (4) Die Kommission entwickelt und evaluiert Verhaltensweisen einer wertschätzenden Anerkennung von Vielfalt, welche von allen Mitgliedern und Angehörigen der hs21 gepflegt wird. Hierfür sind in allen Veröffentlichungen der Hochschule und der internen und externen Kommunikation geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Formulierungen und Bilder zu verwenden bzw.

sind entsprechende Empfehlungen zum Sprach- und Mediengebrauch aufzunehmen, damit bewusst die verschiedenen Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.

§ 2 Aufgaben der Kommission

Die Kommission nimmt beratende und vermittelnde Aufgaben wahr bei

- der Erstellung von Konzepten zum Diversitätsmanagement der Hochschule mit Empfehlung an den Hochschulsenat zur Beschlussfassung,
- der Einbringung von relevanten Aspekten der Gleichstellung in den hochschulischen Diskurs, grundsätzlichen Fragen oder Anregungen aller Hochschulangehöriger um das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Diversität und
- bei der Unterstützung von regelmäßigen Evaluationen, die Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität berücksichtigen.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder in der Kommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Aus der Mitte der Mitglieder der Kommission wird ein Vorsitz samt Stellvertretung gewählt.
- (3) Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen. Stellvertretende Mitglieder können benannt werden.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- drei Hochschullehrende, davon mindestens eine Person aus dem Senat
- ein Mitglied aus der WiMi-Gruppe
- ein Mitglied aus der Studierendengruppe
- ein Mitglied aus der MTV-Gruppe

Beratende Mitglieder:

- die innerhalb der Hochschulleitung zuständigen Personen für Gender und Diversity

§ 4 Zusammenwirken mit den innerhalb der Hochschulleitung zuständigen Personen für Gender und Diversity

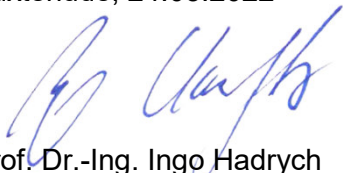
- (1) Die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird durch die Hochschulleitung gewährleistet. Sie bestimmt hierfür eine oder mehrere Personen.
- (2) Die Kommission steht im regelmäßigen Austausch mit diesen Personen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Sie gilt für alle Verfahren, die Aspekte der Gleichstellung und Diversität betreffen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 24.03.2022 gemäß dem Beschluss des Senats vom 29.09.2021.

Buxtehude, 24.03.2022



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident hochschule 21